



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2022	Neunkirchen, 17.06.2022	Nr. 111
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Mitteilungen

- Nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses am 21.06.2022
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 21.06.2022
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 22.06.2022
- Nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 23.06.2022
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 23.06.2022
- Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungsgebühren
- Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungsgebühren

B. Mitteilungen des Amtsgerichtes Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung
- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 21.06.2022, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses statt.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 25.01.2022
- 2 Ablauf der Haushaltswirtschaft
- 3 Informationen über die finanziellen Entwicklungen
- 4 Antrag CDU-Stadtratsfraktion: Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs und Kreisumlage
- 5 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen
- 6 Verzicht auf Forderungen nach dem Delegationsbeschluss des Stadtrates vom 12.06.1996
- 7 Kreditaufnahme 2022
- 8 Zwischenbilanz Uni-Shuttlebus (Linie 320)
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 10 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

14.06.2022

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 21.06.2022, 17:30 Uhr, findet im Kulturhaus Wiebelskirchen, Keplerstraße 16, 66540 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung eines Mitgliedes des Orsrates
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 10.05.2022
- 3 Wahl einer Ortsvorsteherin/eines Ortsvorstehers für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
- 4 Städtepartnerschaft Hangard - Enchenberg
- 5 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 6 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 10.05.2022
- 8 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 9 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil
Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
Altpeter

14.06.2022

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 22.06.2022, 17:00 Uhr, findet beim Angelsportverein Wellesweiler e. V., Am Ochsenwald 2, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 11.05.2022
- 2 Aussprache über die Ortsbegehung der Grünlange zwischen den beiden Sportplätzen im Stadtteil Wellesweiler
- 3 Änderung der Geschäftsordnung der Ortsräte der Kreisstadt Neunkirchen
- 4 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 11.05.2022
- 7 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 8 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil
Wellesweiler
Steinmaier

14.06.2022

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 23.06.2022, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses statt.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 12.05.2022
- 2 Bildung einer Kommission Kaufhofimmobilie
- 3 Einstellung einer technischen Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt
- 4 Einstellung eines Mitarbeiters für die Abteilung für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung
- 5 Einstellung eines Mitarbeiters für die Abteilung für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung
- 6 Einstellung eines Mitarbeiters für die Abteilung für elektronische Datenverarbeitung
- 7 Einstellung eines technischen Sachbearbeiters für das Bauordnungsamt
- 8 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 9 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

15.06.2022

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 23.06.2022, 17:30 Uhr, findet im KOMM, Kleiststraße 30 b, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 12.05.2022
- 2 Aussprache über die Ortsbegehung des Storchenplatzes in Neunkirchen
- 3 Anfragen der Orsratsmitglieder
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 12.05.2022
- 6 Anfragen der Orsratsmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil
Neunkirchen
Fröhlich

14.06.2022

Bekanntmachung

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Kreisstadt Neunkirchen wird von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der von der Erschließungsanlage „Zum Galgenberg“ in Neunkirchen – Kohlhof erschlossenen Grundstücke zu gegebener Zeit der Erschließungsbeitrag erhoben.

Dies sind im Einzelnen die Grundstücke: Gemarkung Kohlhof, Flur 5, Flurstücke Nrn. 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 808/1, 833, 834, 835, 836, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855/1, 855/2, 855/3, 855/4, 855/5 und 855/6.

Die Erschließungsbeiträge werden voraussichtlich im Juli 2022 festgesetzt. Die Erschließungsbeiträge werden einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

Neunkirchen, den 10.06.2022

(Aumann)

Verteiler:

1. 100/ Aushang
2. 100/Presse
3. 600/Fr z.d.A.

Bekanntmachung

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Kreisstadt Neunkirchen wird von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der von der Erschließungsanlage „Am Hirschberg“ in Neunkirchen – Kohlhof erschlossenen Grundstücke zu gegebener Zeit der Erschließungsbeitrag erhoben.

Dies sind im Einzelnen die Grundstücke: Gemarkung Kohlhof, Flur 5, Flurstücke Nrn. 836, 847 und 849, sowie Flur 8, Flurstücke Nrn. 2794/4, 28794/6, 2790/3, 2789/1, 2785/5, 2785/1, 2785/3, 2785, 2781/9, 2781/10, 2781/11 und 2781/12.

Die Erschließungsbeiträge werden voraussichtlich im Juli 2022 festgesetzt. Die Erschließungsbeiträge werden einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

Neunkirchen, den 10.06.2022

(Aumann)

Verteiler:

1. 100/ Aushang
2. 100/Presse
3. 600/Fr z.d.A.



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 33/19

02.06.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 24. August 2022, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 14071, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 153,64/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	15	77/3	Hof- und Gebäudefläche, Zweibrücker Straße	941
	Neunkirchen	15	79/1	Hof- und Gebäudefläche, Zweibrücker Straße	270

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.12.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 57.400,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Zweibrücker Straße 11a, 66538 Neunkirchen.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Erdgeschoss in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten.

Baujahr des Objektes: 1998
normaler Zustand des Gebäudes
Wohnfläche Sondereigentum: ca. 55,15 m²
Zustand Sondereigentum: normal
Das Sondereigentum war zum Zeitpunkt der Wertermittlung leerstehend.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 18/21

10.06.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 24. August 2022, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Neunkirchen Blatt 14198, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 118,2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	02	606/98	Hofraum, Marienstr. 19	364

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 8, bzw. Keller Nr. 8 bezeichnet.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Blätter 14191, 14192, 14193, 14194, 14195, 14196 und 14197 eingeräumten Sondereigentumsrechten beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dessen Zustimmung kann durch einen Beschluss der Eigentümerversammlung mit einfacher Mehrheit ersetzt werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Veräußerung:

- durch den derzeitigen Eigentümer
- durch den Konkursverwalter
- im Wege der Zwangsvollstreckung
- an den Ehegatten, Verwandte in gerade Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie.

Im Übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums Bezug genommen auf die Bewilligung vom 03.12.1990 -UR-Nr. 1072/1999- des Notars Dr. Victor Beikert in Viernheim.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.12.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 22.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Marienstraße 19, 66538 Neunkirchen.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung Nr. 8 nebst Kellerraum Nr. 8 im Dachgeschoss rechts in einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten.

Baujahr der Gesamtanlage: ca. 1900; Innenausbau 1995 (Modernisierung)

Allgemeinbeurteilung der Gesamtanlage: unterdurchschnittlich (erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf)

Wohnfläche Sondereigentum: ca. 44 m²

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Wertermittlung leerstehend.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.